

Preisblatt Fernwärme - sekundärseitige Versorgung - für Kunden bis zu einem Anschlusswert von 25 kW

Die Ermittlung der Arbeits- und Emissionspreise erfolgt jährlich neu gemäß den Preisänderungsbestimmungen auf der Rückseite. Zum Preisstand 1. September 2021 gilt:			Preise	
			brutto	netto
1. Kunde zahlt:				
1.1	- einen Arbeitspreis (Cent/kWh)	10,31	8,66	
1.2	- einen Emissionspreis (Cent/kWh)	0,71	0,59	
1.3	- einen Messpreis (Euro/Jahr)	s. Pos. 2	s. Pos. 2	
2. Messpreise:				
Qn 0,75 m³/h	Qn 0,60 m³/h (Euro/Jahr)	102,22	85,90	
Qn 1,50 m³/h	(Euro/Jahr)	102,22	85,90	
Qn 2,50 m³/h	(Euro/Jahr)	124,12	104,30	
Wohnungswärmemengenzähler	(Euro/Jahr)	56,58	47,55	
3. Kunde zahlt für Frostfreihaltung: (bei vertraglich vereinbarter Mindestabnahme)				
3.1	- einen Arbeitspreis (Cent/kWh)	12,82	10,77	
3.2	- einen Emissionspreis (Cent/kWh)	0,71	0,59	
3.3	- einen Messpreis (Euro/Jahr)	s. Pos. 2	s. Pos. 2	
4. Kunde zahlt für den genehmigten Bezug von Netzinhaltswasser:				
4.1	- einen Wasserpreis (Euro/m³)	6,08	5,11	

Hinweis:

Die Messpreise unterliegen keinen Preisänderungsbestimmungen. Die Messpreise werden von **inetz GmbH** ohne Aufschläge übernommen.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie in unserem Kundenberatungszentrum Tel.: (0371) 525-2525 oder im INTERNET unter www.eins.de

Preisänderungsbestimmungen

Der dargestellte Arbeitspreis und Emissionspreis wird jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Preisänderungsformel angepasst.

Preisänderungsformeln:

Arbeitspreis AP [Cent/kWh] $AP = AP_0 \cdot (0,27 \cdot L/L_0 + 0,20 \cdot WPI/WPI_0 + 0,28 \cdot K/K_0 + 0,25 \cdot I/I_0)$
 Emissionspreis EP (Cent/kWh) $EP = CO_2\text{-Faktor} \cdot CO_2\text{-Preis} \cdot (1 - \text{Anteil kostenloser } CO_2\text{-Zertifikate})$

Basis- und Formelwerte

			Basiswerte netto	Formelwerte
-	Arbeitspreis (AP ₀)	(Stand 01.01.2015)	8,35	
-	I ₀	(Stand 01.01.2015, Basis 2015=100)		99,29
-	I	Stand 01.01.2021		105,49
-	L ₀	(Stand 01.01.2015, Basis 2015=100)		97,51
-	L	Stand 01.01.2021		110,90
-	WPI ₀	(Stand 01.01.2015, Basis 2015=100)		107,62
-	WPI	Stand 01.01.2021		96,27
-	K ₀	(Stand 01.01.2015, Basis 2015=100)		101,81
-	K	Stand 01.01.2021		103,81
-	CO ₂ -Faktor	Stand 01.04.2020 (Kalenderjahr 2019)	(t/MWh)	0,356
-	CO ₂ -Preis		(€/t)	23,82
-	Anteil kostenlos zugeteilter CO ₂ -Zertifikate			0,30

Formelbestandteile und deren Herkunft

AP ₀	-	Basis – Arbeitspreis (Basis 2015)
AP	-	Arbeitspreis nach Preisanpassung
EP	-	Emissionspreis

Investitionsgüterindex

Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Inlandsabsatz, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (veröffentlicht: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Tabelle 1.1 Nr. 3)

I ₀	-	Basis – Investitionsgüterindex (Stand 01.01.2015)
I	-	Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Lohnindex

Lohnindex für tarifliche Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen Punkt D: Energieversorgung (veröffentlicht: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3, Tabelle 1.1. Deutschland)

L ₀	-	Basis – Lohnindex (Stand 01.01.2015)
L	-	Folgeindex zum Preisanpassungstermin.

Wärmepreisindex WPI

Wärmepreisindex für Deutschland Wert für Zentralheizung, Fernwärme u.a. (veröffentlicht: GENESIS-Online Datenbank)

WPI ₀	-	Basis-Wärmepreisindex (Stand: 01.01.2015)
WPI	-	Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Kohleindex

Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte, Inlandsabsatz, Braunkohle (veröffentlicht: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Tabelle 1.1 Nr. 14)

K ₀	-	Basiskohle – Index (Stand 01.01.2015)
K	-	Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Für die formelrelevanten Indizes wird zum 1. Januar eines Jahres ein Jahresdurchschnitt ermittelt. Dazu wird das arithmetische Mittel der Werte der Monate Oktober des Vorjahres bis September des vorhergehenden Kalenderjahres gebildet (12/3/12-Regelung).

Die Basis bilden die Werte 2015 = 100 des Statistischen Bundesamtes.

Wird vom Statistischen Bundesamt das Basisjahr geändert werden die Basis-Indizes entsprechend umgerechnet.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglichen derjenige Index, der

dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

CO₂-Faktor:

entspricht den CO₂-Kosten, die bei der Erzeugung von einer kWh Wärme ohne einer kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten an den Wärmeversorger entstehen und wird nach den anerkannten Regeln der Technik (nach Carnot-Methode (AGFW-Arbeitsblatt FW 309-6)) ermittelt und unter www.eins.de/geschaeftskunden/kundenservice/preisgrundlagen/preis-und-vertragsgrundlagen-fernwaerme veröffentlicht

CO₂-Preis:

EEX-Börsenpreis (European Energy Exchange) in €/t CO₂ für Emissionszertifikate und zwar das arithmetische Mittel über Settlementpreise aller Handelstage der Liefermonate aus den vor dem 1. September des vergangenen Jahres liegenden 12 Monate für den Spotmarkt-CO₂-Zertifikatpreis European Emission Allowances, DE (derzeit als Kurzfrist Historie veröffentlicht unter (<https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/spotmarkt>) bzw. (Langfrist Historie) unter www.eins.de/geschaeftskunden/kundenservice/preisgrundlagen/preis-und-vertragsgrundlagen-fernwaerme. Sollte das bezeichnete Produkt nicht mehr an der EEX veröffentlicht oder gehandelt werden, so tritt an dessen Stelle ein an der EEX veröffentlichtes Produkt, das diesem hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht.

Anteil kostenlos zugeteilter CO₂-Zertifikate:

entsprechend der Zuteilungsregelungen der 4. Handelsperiode, veröffentlicht unter www.dehst.de

Umsatzsteuer

Die nach den Preisänderungsformeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %) zugeschlagen wird.

Hinweis:

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 4 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/ oder vom Gesetzgeber verursachte Belastungen mit Einfluss auf die Preise eingeführt oder geändert, so ändert **eins** die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für **eins** zur Folge haben.